

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Rechtsträgerschaft

Das Seniorenheim Geschwister-Louis-Haus
(Name der Einrichtung)

ist ein Haus der Kath. Kirchengemeinde St. Josef
Baptist-Palm-Platz 8
52393 Hürtgenwald-Vossenack,
(Name des Trägers)

Die Kath. Kirchengemeinde St. Josef ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Vertragsparteien

Zwischen der

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Vossenack

als Träger des Seniorenheimes Geschwister-Louis-Haus
(nachstehend Einrichtung genannt)

vertreten durch Herrn Konrad Dobbelstein
(Einrichtungsleitung)

und

Frau Erika Mustermann geb. 13.09.1923
(nachstehend Bewohner¹ genannt)

bisher wohnhaft in Musterstrasse 7, 52156 Musterstatt

vertreten durch Frau Karin Müller
(gesetzlicher Vertreter / Betreuer)

wird mit Wirkung vom 06.03.2023

auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

¹ In diesem Vertrag wird durchgehend die männliche Form des Begriffes „Bewohner“ benutzt. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt weibliche Bewohnerinnen ein.

§ 1 Allgemeines

Unser Leitbild

(1) Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt allen Menschen zu bezeugen. Caritas ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Das Senioren- und Pflegeheim „Geschwister-Louis-Haus“ steht in der Tradition christlicher Nächstenliebe und gesellschaftlicher Verantwortung der Caritas der katholischen Kirche. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zu einem Dienst am und für den alten Menschen, der die Würde des Einzelnen wahrt, seine Identität und Intimität respektiert und fördert, die persönliche Beziehung sucht, ihm Gemeinschaft anbietet, die bestmögliche Pflege und Versorgung sicherstellt und den Sterbenden beisteht.

Unser Auftrag

(2) Ziel des Vertrages ist es, dem Bewohner Unterkunft, Pflege und Betreuung zu gewähren, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglicht.

Unsere Vorgaben

(3) Die Einrichtung gewährt Unterkunft und übernimmt die Betreuung und Pflege des Bewohners auf der Grundlage des WBVG und der zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen und unter Beachtung der anderen für die Einrichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Grundlagen des Vertrages

(4) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

(5) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Sicherung der Qualität

(6) Die Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass die Pflege unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft erfolgt. Die Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, die Qualität ihrer Leistungen zu prüfen und weiterzuentwickeln. Auch wird die Einrichtung regelmäßig geprüft, ob sie die verbindlichen Qualitätsvorgaben einhält. Der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Einrichtung informieren zu lassen. Die Einrichtung verpflichtet sich, den Heimbeirat über Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.

§ 2 Unterkunft

Einzug

(1) Der Bewohner wird ab 06.03.2023 in der Einrichtung wohnen.

(2) Der Bewohner erkennt das Leitbild der Einrichtung an.

Das Zimmer

(3) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner folgendes Zimmer:

O 11 - Einzelzimmer

Es befindet sich im Obergeschoss - WB St. Julia II

Möbel

Das Zimmer ist möbliert mit:

- Pflegebett
- Kleiderschrank
- Nachttisch
- Sideboard/Highboard
- Garderobe/Spiegel
- Tisch
- 2 Stühle

Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Kleinmöbel mitbringen, soweit dadurch die Pflege nicht beeinträchtigt wird. Ein Austausch des Pflegebettes und der Kastenmöbel (Schrank, Sideboard) ist nicht möglich.

Ausstattung

Das Zimmer ist ausgestattet mit:

- Diele/Vorraum
- Dusche/WC
- Telefonanschluss
- Haus-Notrufanlage
- Satelliten- / Antennenanschluss
- Leselampe

Persönlicher Lebensbereich

(4) Die Einrichtung und deren Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre des Bewohners in seinem Zimmer zu gewährleisten.

Zimmerwechsel

(5) Die Einrichtung behält sich vor, den Bewohner aus wichtigen pflegerischen oder betreuerischen Gründen in ein anderes Zimmer oder einen anderen Wohnbereich zu verlegen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn Bewohner des Wohnbereiches St. Johannes dauerhaft nicht mehr in der Lage sind, sich selbständig ohne Hilfsmittel oder personelle Hilfe fortzubewegen.

Energie

(6) In den Kosten für die Unterkunft sind auch folgende Wohnnebenkosten enthalten: Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Abfallentsorgung, Aufzug.

Telefon, Fernsehen, WLAN

(7) Jeder Einrichtungsplatz ist mit einem Fernsehanschluss (Kabelanschluss: DVB-C) ausgestattet. Ein Fernsehapparat ist vom Bewohner selber mitzubringen. Benötigt wird ein Fernseher mit integriertem Receiver oder ein zusätzlicher externer Receiver (DVB-C). Jeder Einrichtungsplatz ist an die Telefonanlage der Einrichtung angeschlossen, damit können sowohl kostenlose Gespräche innerhalb der Einrichtung als auch kostenpflichtige Gespräche über das Telefonnetz der Deutschen Telekom AG geführt werden. Die Einrichtung stellt auf Wunsch einen Telefonapparat zur Verfügung. Die Nutzung von eigenen Apparaten ist möglich. Jeder Bewohner erhält eine eigene Rufnummer. Für die Nutzung der Anschlüsse wird eine Mediengebühr erhoben (siehe § 15 - Zusatzleistungen). Die Abrechnung der Gesprächseinheiten erfolgt über die Einrichtung zu den Tarifen der Deutschen Telekom AG.

In der gesamten Einrichtung existiert ein kostenloses WLAN-Netz. Die Zugangsdaten erhält der Bewohner bei Einzug.

Gemeinschaftsräume

(8) Die Einrichtung bietet dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses. Für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Anlagen wird kein gesondertes Entgelt verlangt.

Bei der Gestaltung der Gemeinschaftsräume wirken die Bewohner aktiv mit.

Als Gemeinschaftsräume stehen zur Verfügung:

- Cafeteria
- Veranstaltungsraum
- Aufenthaltsraum Wohnbereich
- Kapelle
- Terrassen
- Innenhof/Grünanlagen
- Gruppenraum
- Wintergärten

Private Nutzung

(9) Der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Für die Raumüberlassung wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Sie bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

Änderungs- Vorbehalt

(10) Änderungen bezüglich der Ausstattung und Möblierung der Bewohnerzimmer und der Nutzung der Gemeinschaftsräume behält sich die Einrichtung vor.

Schlüssel

(11) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel gegen Quittung übergeben:

- 1 Schrankschlüssel
- 1 Wertfachschlüssel
- 1 Postfachschlüssel
- 1 Zimmerschlüssel (nur bei Einzelzimmer)

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Wohnbereichsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum des Hauses. Sie dürfen an Dritte, auch Angehörige, nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollständig an die Einrichtung zurückzugeben.

Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Umbau

(12) Änderungen im Zimmer oder Veränderungen an technischen Gegebenheiten (z.B. Elektroanlagen) dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung vorgenommen werden.

Tierhaltung

(13) In Abstimmung mit der Einrichtungsleitung ist Kleintierhaltung möglich.

§ 3

Leistungen der Hauspflege

Aufgaben der Hauspflege

(1) Die Mitarbeiter der Hauspflege sind mit verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre im Hause, für die Raumpflege, für die Beratung der Bewohner in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten. Bei der Reinigung der Wohnräume wird auf Bedürfnisse und Vorstellungen des Bewohners Rücksicht genommen.

Reinigung

(2) Die Unterhaltsreinigung des Wohnraumes erfolgt 2 x wöchentlich. Eine Sichtreinigung wird bei Bedarf durchgeführt.

Blumenpflege

(3) Zur persönlichen Wohnraumgestaltung dienen eigene Blumen und Pflanzen. Für die Blumenpflege ist der Bewohner verantwortlich. Auf Wunsch sind die Mitarbeiter der Hauspflege bei der Blumenpflege behilflich.

§ 4 Leistungen der Wäscherei

Wäsche- versorgung

- (1) Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung, und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche (Bettwäsche und Handtücher), sowie die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung des Pflegebedürftigen, soweit sie maschinenwaschbar und maschinell bügelbar ist. Bewohnereigene Tischdecken, Kissen, Deckbetten, Wolldecken, etc. werden in der Einrichtung nicht gekennzeichnet und dürfen nicht in den Wäschekreislauf gelangen. Die Bewohner, die persönliche Wäsche dieser Art benutzen möchten (ggf. deren Angehörige oder Betreuer) sind verpflichtet, für die Wäschepflege selbst zu sorgen. Die Einrichtung haftet nicht für Defekte oder den Verlust dieser Wäschestücke.

Wäsche- kennzeichnung

- (2) Die Wäsche, die der Bewohner mitbringt, wird von der Einrichtung mit Namen gekennzeichnet. Die persönliche Wäsche sollte möglichst ein bis zwei Tage vor dem geplanten Heimeinzug im Geschwister-Louis-Haus abgegeben werden.

Eigenleistung des Bewohners

- (3) Die chemische Reinigung, Näh- und Flickarbeiten sowie Schuhreparaturen sind grundsätzlich als Eigenleistung vom Heimbewohner (Angehörige/Betreuer) zu erbringen. Bei Bedarf und Notwendigkeit übernimmt die Einrichtung in Abstimmung mit dem Bewohner die Vermittlung dieser Leistungen an externe Vertragspartner. Die Kosten sind vom Bewohner unmittelbar mit den beteiligten Unternehmen abzurechnen.

§ 5 Leistungen der Küche

Esskultur

- (1) Aufgabe der Mitarbeiter der Küche ist es, Mahlzeiten aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zu bereiten und so zu präsentieren und zu servieren, dass die Bewohner in einer kultivierten Atmosphäre ihre Mahlzeiten einnehmen können.
Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen und seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Der Heimbeirat hat das Recht, in die Planung der Mahlzeiten einbezogen zu werden.

Angebote Mahlzeiten

(2) Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltenen Mahlzeiten an:

- Frühstück
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee im Wohnbereich
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten / Spätmahlzeiten
- Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs:
Alle gängigen nichtalkoholischen Getränke wie z.B. Kaffee, Tee, Kakao, Milch, Mineralwasser, Fruchtsäfte, etc.

Bei Bedarf werden Schonkost und Diäten nach ärztlicher Verordnung angeboten.

Wo wird serviert

(3) Die Mahlzeiten werden im Aufenthaltsraum des Wohnbereiches serviert oder dort ausgegeben. Bei Krankheit und/oder pflegebedingter Unfähigkeit, die Mahlzeiten im Aufenthaltsraum einzunehmen, werden sie im Zimmer des Bewohners ohne Aufpreis serviert und ihm die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

Cafeteria

(4) Die Cafeteria steht allen Bewohnern, Angehörigen und Gästen der Einrichtung offen. Dort können während der Öffnungszeiten Getränke, Kaffee und Kuchen, etc. verzehrt werden. Es gilt die dort ausgehängte Preisliste.

§ 6

Leistungen der Allgemeinen Pflege

Ziele der Pflege

(1) Dem Bewohner werden die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

(2) Ziel ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Pflegemodell

(3) Die Einrichtung orientiert sich an dem anerkannten Pflegemodell der Aktivitäten und Erfahrungen des Täglichen Lebens (AEDL) von Monika Krohwinkel.

Leistungen der Pflege

(4) Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität
- Hilfen im Rahmen der psychosozialen Betreuung und Begleitung

Näheres zu den Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenverträgen gemäß §§ 72 und 75 des SGB XI. Diese können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden, auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Qualität der Pflege

(5) Die Pflege und Betreuung entspricht dem Gesundheitszustand des Bewohners und wird nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch- pflegerischer Erkenntnisse als aktivierende Pflege erbracht und zwar gemäß der Pflegegrade nach SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz). Die Planung der Pflege erfolgt möglichst gemeinsam mit dem Bewohner und/oder von ihm benannten Personen seines Vertrauens.

Umfang der Pflege

(6) Umfang und Inhalt der Pflege ergeben sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad.

Diesem Vertrag liegt eine gegenwärtige Einstufung des Bewohners durch Bescheid der Pflegekasse in den folgenden markierten Pflegegrad zugrunde:

- Pflegegrad 1
- Pflegegrad 2
- Pflegegrad 3
- Pflegegrad 4
- Pflegegrad 5

Pflegegrad

(7) Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend den Empfehlungen des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).

**Pflege-
dokumentation**

(8) Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Bewohner und/oder von ihr benannte Personen ihres Vertrauens haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation. Die Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Anpassungs-
pflicht**

(9) Die Einrichtung ist verpflichtet, die Pflege an den jeweiligen Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen.

**Änderung des
Pflegebedarfs**

(10) Stellt die Einrichtung einen veränderten Pflegebedarf fest, so dass der Bewohner einem anderen Pflegegrad zuzuordnen wäre, so ist der Bewohner verpflichtet, eine Überprüfung des Pflegegrades durch den MDK bei der Pflegekasse zu beantragen. Den veränderten Pflegebedarf teilt die Einrichtung der Pflegekasse mit.
(§§ 28,29 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI)

**Mitwirkungs-
pflicht**

(11) Für die Überprüfung der Pflegebedürftigkeit ist der Bewohner zur Mitwirkung verpflichtet.

**Einsicht in die
Pflege-
dokumentation**

(12) Der Bewohner gibt das Einverständnis, dass Ärzte sowie Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der Krankenkassen zur Erfüllung ihrer Aufgabe Einsicht in die notwendigen personenbezogenen Daten u.a. Pflegedokumentation nehmen.

**§ 7
Mitwirkungspflichten**

**Anträge und
Unterlagen**

(1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Bewohner ansonsten Regresse.

Einstufung

(2) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 23 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 8
Leistungen der speziellen Pflege
(Medizinische Behandlungspflege)

**Ärztlicher
Verantwortungs-
bereich**

- (1) Bei den Leistungen der speziellen Pflege handelt es sich um Aufgaben aus dem ärztlichen Verantwortungsbereich, für deren Veranlassung und Verantwortung der jeweils behandelnde Arzt zuständig ist.

Die Pflegekräfte wirken an der ärztlichen Diagnostik und Therapie der behandelnden Ärzte mit. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Massnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Massnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch.

Die Pflegekräfte der Einrichtung dürfen Massnahmen der medizinischen Behandlungspflege nur durchführen, wenn und soweit sie hierfür ausreichend qualifiziert sind.

**Leistungs-
voraussetzung**

- (2) Die Pflegekräfte der Einrichtung dürfen auf Veranlassung der behandelnden Ärzte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

- Wenn sie vom behandelnden Arzt veranlasst sind und dies in der Dokumentation festgehalten wird;
- Wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- Wenn für die Durchführung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, deren Befähigung ärztlicherseits geprüft wurde, zur Verfügung stehen;
- Wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
- Wenn der Bewohner mit der Durchführung der Massnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmassnahme eingewilligt hat.

**Freie
Apothekenwahl**

(3) Die Versorgung der Patienten mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch öffentliche Apotheken nach der freien Wahl des Bewohners. Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch des Bewohners die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

Freie Arztwahl

(4) In der Einrichtung wird die freie Arztwahl der Bewohner garantiert. Die Einrichtung ist den Bewohnern auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

§ 9

Therapeutische Leistungen

**Rehabilitation
im Heim**

(1) Zur Vermeidung und zur Verminderung der Pflegebedürftigkeit kommen auch für Bewohner Massnahmen der medizinischen Rehabilitation in Betracht. Hierzu gehören Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Die Einrichtung wird bei der Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt auf Möglichkeiten der Rehabilitation achten und zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten zusammenarbeiten.

**Therapeutische
Leistungen**

(2) Therapeutische Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden aufgrund von Versorgungsverträgen mit den Krankenkassen auf ärztliche Verordnung durch externe Therapeuten erbracht.

§ 10

Hilfsmittel

Pflegehilfsmittel

(1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel i.S. des § 40 SGB XI zur Verfügung.

**Medizinische
Hilfsmittel**

(2) Medizinische Hilfsmittel i.S. des § 33 SGB V werden von der Einrichtung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

§ 11 Leistungen des Sozialen Dienstes

Aufgaben des Sozialen Dienstes

(1) Der Soziale Dienst trägt dafür Sorge, dass die Bewohner die notwendigen Hilfen bei der Gestaltung ihres Lebensraumes und bei der Orientierung in der Einrichtung erhalten. Seine Aufgabe ist es weiterhin, dafür Sorge zu tragen, dass Bewohner Gelegenheit haben, an den kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten teilzunehmen. Der Soziale Dienst sorgt darüber hinaus für die Unterstützung von Angehörigen und ihre Beratung, sowie für ein den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner entsprechendes Programm in der Einrichtung.

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

(2) Der soziale Dienst stellt sicher, dass die pflegebedürftigen Bewohner eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI erhalten. Die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes erbringen diese Leistung für alle Bewohner der vollstationären Pflege und der Kurzzeitpflege unabhängig von der Pflegestufe. **Für das zusätzliche Betreuungsangebot wird ein Vergütungszuschlag seitens der zuständigen Pflegekasse an das Pflegeheim gezahlt.**

Beratung

(3) Die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes stehen den Bewohnern, ihren Angehörigen sowie anderen Personen ihres Vertrauens zur persönlichen Beratung zur Verfügung. Die Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht, wenn der Bewohner die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes nicht von der Schweigepflicht schriftlich entbindet.

Freizeitangebote

(4) Die Einrichtung bietet spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Hause an. Die Bewohner werden an der Programmgestaltung beteiligt. Für die Freizeit- und Kulturangebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben. Zusätzliche besonders kostenintensive und/oder externe Veranstaltungen können gegen Entgelt besucht werden. Die Entgelte werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekanntgegeben und vorher mit dem Heimbeirat abgesprochen.

§ 12 Leistungen der Haustechnik

Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung bei der Gestaltung und Erhaltung des persönlichen Wohnraumes des Bewohners durch die hier tätigen Mitarbeiter.

Instandhaltung

- (2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in dem Zimmer des Bewohners gehört zu den Obliegenheiten der Einrichtung. Für die Instandhaltung der selbstinstallierten Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist der Bewohner verantwortlich.

Elektrogeräte

- (3) Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen, bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Der Nachweis über die sicherheitstechnische Prüfung obliegt dem Bewohner.

§ 13 Leistungen der Verwaltung

Aufgaben der Verwaltung

- (1) Den Mitarbeitern der Verwaltung obliegt die bewohner- und mitarbeiterbezogene Administration. Sie sind verpflichtet, die Bewohner und Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehört auch der Empfang von Besuchern, die Vermittlung an die zuständigen Ansprechpartner sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen.

Post

- (2) Auf Wunsch der Post AG nimmt die Verwaltung die Post für die Bewohner entgegen und leitet diese unter Wahrung des Briefgeheimnisses gemäß der Postdienstschutzverordnung weiter. Die Weitergabe erfolgt in die Postfächer auf den Wohnbereichen, ab da ist jeder einzelne Bewohner für seine persönliche Post zuständig.

Eigengeld

- (3) Die Einrichtung ist auf Wunsch bei der Verwaltung und Verwendung des Eigengeldes behilflich. Das alleinige uneingeschränkte Verfügungsrecht des Bewohners wird hierdurch nicht berührt.

§ 14
Seelsorgerische Betreuung

Seelsorge

Die Einrichtung bietet allen Bewohnern eine seelsorgerische Betreuung an, die vor allem durch die Ordensschwester im Hause gewährleistet wird. Das Angebot umfasst:

- Einzelgespräche
- Wortgottesdienste
- Meditationen
- Rosenkranzgebete
- Besuch der Hl. Messe in der Hauskapelle

Durch unseren Hausgeistlichen besteht die Möglichkeit zur Beichte und zum Empfang der Krankensalbung. Kontakte zu anderen Seelsorgern können hergestellt werden.

Wir vermitteln auf Wunsch individuelle Sterbebegleitung durch ehrenamtliche Mitarbeiter der „Hospizbewegung Rureifel“.

§ 15
Zusatzleistungen / Sonstige Leistungen

Zusatzleistungen

An Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI) bzw. sonstigen Leistungen werden von der Einrichtung auf Wunsch erbracht:

Bereitstellung Medienanschluss

(Telefon, Fernsehen Kabel DVB-C,WLAN)

**Einheitliche
Grundsätze**

**§ 16
Leistungsentgelte**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die die Kosten zur Erfüllung des Versorgungsauftrages durch die Einrichtung und deren wirtschaftliche Betriebsführung einschliessen.
Die Entgelte richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) und des Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vereinbart sind.

Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat. Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile abgerechnet.

- (2) Die Leistungsentgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern setzen sich wie folgt zusammen:

(a) Pflege

Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (inkl. Soziale Betreuung) beträgt:

	<u>täglich</u>	<u>monatlich (30,42 Tage)</u>
Im Pflegegrad 1	EUR 56,91	EUR 1.731,21
Im Pflegegrad 2	EUR 72,96	EUR 2.219,45
Im Pflegegrad 3	EUR 89,13	EUR 2.711,34
Im Pflegegrad 4	EUR 105,99	EUR 3.224,22
Im Pflegegrad 5	EUR 113,55	EUR 3.454,20

Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PfIBG)

EUR	6,37	EUR	193,78
-----	------	-----	--------

(b) Unterkunft und Verpflegung

Entgelt für Unterkunft	EUR	24,59	EUR	748,03
Entgelt für Verpflegung	EUR	18,94	EUR	576,16

(Einheitlicher Kostensatz: EUR 43,53 täglich bzw. EUR 1.324,19 monatlich)

(c) Gesondert berechnungsfähige betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Doppelzimmer	EUR	21,51	EUR	654,33
Einzelzimmer	EUR	25,01	EUR	760,80

(d) Das Heimentgelt im Einzelzimmer beträgt entsprechend des zur Zeit gültigen Pflegegrades 3 insgesamt:

täglich EUR 164,04 / monatlich EUR 4.990,10

(Dieser Betrag ergibt sich aus den Einzelbeträgen der Nr. a, b und c)

Der monatliche **einrichtungseinheitliche Eigenanteil** für die Pflegegrade 2 bis 5 beträgt EUR **1.449,34**. Dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2a).

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt vom Gesamtheimentgelt bei dem genannten Pflegegrad in der Regel monatlich EUR **1.262,00**.

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial an, soweit die Kosten nicht oder nicht vollständig von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

Ist der Bewohner privat pflegeversichert, fallen für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 11 Abs. 2 dieses Vertrages zusätzliche Kosten in Höhe von EUR 197,10 monatlich an (Vergütungszuschlag nach §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI). Für zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal gemäß § 84 Abs. 9 SGB XI fällt ein Vergütungszuschlag in Höhe von monatlich EUR 26,16 an.

Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Das reduzierte Entgelt beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 01.01.2023 auf zzt. EUR 37,22 täglich.

**Einzug ohne
Pflegekassen-
bescheid**

(3) Ist die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad bei Einzug noch nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, den Pflegegrad nach fachlich begründetem Ermessen einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben. Bis zur schriftlichen Bescheidung des Pflegegrades durch die Pflegekasse erkennt der Bewohner die von der Einrichtung erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte. Einrichtung und Bewohner verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen dem von der Einrichtung vorübergehend festgesetzten Pflegegrad und dem von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegegrad ab Einzugsdatum rückwirkend auszugleichen. Der Bewohner verpflichtet sich, eine Kopie des Einstufungsbescheids der Pflegekasse unverzüglich nach Erhalt der Einrichtung zuzuleiten.

**Einzug ohne
Pflege-
versicherung**

(4) Ist ein Bewohner nicht pflegekassenversichert, gelten die Ausführungen zu (3) entsprechend. An die Stelle des Einstufungsbescheides der Pflegekasse tritt dann das amtsärztliche Gutachten.

Änderung des Pflegegrades

- (5) Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird - soweit nicht der Medizinische Dienst zuständig ist - auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt. Bei einem Wechsel im Grad der Pflegebedürftigkeit infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

Abwesenheit

- (6) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten. Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) zu zahlen.

- (7) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 17 Entgeltänderung

Kündigung der Entgelte I

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Ebenso ist die Einrichtung berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich der festgesetzte Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) durch einen Beschluss des Grundsatzausschusses zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege nach § 22 des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (NRW) verändert. Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Kündigung der Entgelte II

- (2) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang beim Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Investitionskosten

- (3) Die Einrichtung wird nach Landesrecht gefördert. Die gesondert berechnungsfähigen, betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erhöht bzw. gemindert werden, wenn sich die bisherige Rechnungsgrundlage verändert hat.

Abschlagszahlung

- (4) Zur Vermeidung einer größeren Nachzahlung ist die Einrichtung gegenüber dem Bewohner berechtigt, bis zur Bezifferung des neu vereinbarten Leistungsentgelts einen angemessenen Aufschlag auf das bisherige Leistungsentgelt als Abschlagszahlung zu fordern, die bei der endgültigen Festsetzung des Entgeltes verrechnet wird.

Zusatzbeitrag Pflegekasse

- (5) Pflegedürftige, die in vollstationären Einrichtungen leben, erhalten von ihrer zuständigen Pflegekasse einen Leistungszuschlag auf die Pflegekosten und die Ausbildungskosten.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Zeitraum, in dem Leistungen der vollstationären Pflege bezogen werden.

Für Heimbewohner mit Pflegegrad 2 – 5 beträgt der Leistungszuschlag der Pflegekasse:

5% des Eigenanteils an den Pflege- und Ausbildungskosten innerhalb des 1. Jahres.
25% des Eigenanteils an den Pflege- und Ausbildungskosten wenn sie mehr als 12 Monate,
45% des Eigenanteils an den Pflege- und Ausbildungskosten wenn sie mehr als 24 Monate,
70% des Eigenanteils an den Pflege- und Ausbildungskosten wenn sie mehr als 36 Monate

in einem Pflegeheim leben.

§ 18
Entgelte für Zusatzleistungen / Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen

- (1) Für die in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen gem. § 15 werden Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben:

Monatliche Mediengebühr	Normaltarif	EUR 10,00
Monatliche Mediengebühr	Sozialtarif	EUR 8,00

- (2) Der Bewohner kann vereinbarte sonstige Leistungen ohne Gründe jederzeit kündigen. Hierbei hat der Bewohner die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (3) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostensparnis eintritt.
- (4) Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 19
Fälligkeit und Abrechnung

Zahlung des Entgelts

- (1) Die Leistungsentgelte, die nicht von der Pflegekasse oder anderen Leistungsträgern übernommen werden, sind vom Bewohner zu tragen. Sie sind jeweils im voraus am Ersten eines Monats fällig und spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt. Dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen.

Ausgleich

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Öffentliche Leistungsträger

- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird die Einrichtung mit diesen abrechnen. Der Bewohner ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere entsprechende Anträge zu stellen: (z.B. SGB XI, BSHG, Pflegegeld in NRW).

**§ 20
Haftung**

Sachschäden

(1) Für Sachschäden haften Bewohner und Einrichtung einander im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Personenschäden

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

Höhere Gewalt

(3) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen, Rechte aus § 323 BGB (Entgeltminderung) bleiben unberührt.

**Private
Versicherung**

(4) Dem Bewohner wird empfohlen, für die privat eingebrachten Sachen eine Hausratversicherung abzuschließen bzw. beizubehalten. Ebenso wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung empfohlen.

Wertsachen

(5) Die Haftung für Wertsachen und Geldbeträge des Bewohners wird seitens der Einrichtung ausgeschlossen.

**§ 21
Sonstige Bestimmungen**

Rauchen

(1) Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für alle Bewohnerzimmer und Badezimmer.

(2) Die Einrichtung verfügt im Außenbereich über eigens ausgewiesene Raucherzonen.

**§ 22
Hausstand, Nachlass, Räumung**

(1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Vorname	_____	_____
Familienname	_____	_____
Straße	_____	_____
Postleitzahl	_____	_____
Ort	_____	_____
Telefon	_____	_____

Die Sachen des Bewohners sind spätestens am auf den Todestag folgenden Tag von/an:

Herrn / Frau s.O. _____

in _____

oder im Verhinderungsfalle von/an:

Herrn / Frau s.O. _____

in _____

abzuholen/auszuhändigen.

Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Falls der Nachlass des Bewohners über einen Tag hinaus bis maximal 4 Wochen aufbewahrt bleiben soll, kann dies gegen eine Kostenerstattung entsprechend vereinbart werden. Eine Entsorgung des Nachlasses durch die Einrichtung ist kostenpflichtig.

§ 23

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Vertragsende

(2) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.

§ 24

Kündigung durch den Bewohner

Kündigungsfrist

(1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Es sind nach Absprache mit der Einrichtungsleitung auch individuelle Regelungen zum Vorteil des Bewohners möglich.

(2) Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 25

Kündigung durch die Einrichtung

Wichtiger Grund

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - b) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 - c) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflichten dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 7 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 - d) der Bewohner
 - für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

Voraussetzung

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1, Nr. c, Halbsatz 2, nur kündigen, wenn sie zuvor den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1, Nr. c, Halbsatz 1, nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1, Nr. c, Halbsatz 1, mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1, Nr. c, kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 26

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

Leistungersatz

- (1) Hat der Bewohner nach § 24 Abs. 4 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. a) gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 27
Beschwerderecht / Qualitätssicherung

Beschwerden

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Antwort

- (2) Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.2.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigelegt.

Rechte

- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) im Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

Qualitätssicherung

- (4) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.

§ 28
Datenschutz / Schweigepflicht

Persönliche Daten

- (1) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 bis 7).

Diskretion

- (2) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Dazu gehören Diskretion und ein vertraulicher Umgang mit personenbezogenen Daten des Bewohners. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch den Bewohner oder Betreuer erfolgen.

Weitergabe

- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen der Feststellung der Pflegebedürftigkeit gesetzlich vorgeschriebene Daten an Pflegekassen und MDK weiterzugeben.

**Ärztliche
Schweigepflicht**

(4) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Hauses zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Haus die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden

**Recht auf
Auskunft**

(5) Der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck gespeichert und verarbeitet werden. Insbesondere hat er oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation. Darüber hinaus besteht ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde.

Heimaufsicht

(6) Die Heimaufsicht hat das Recht, im Rahmen ihrer Nachsicht Tätigkeit Einsicht in die Pflegedokumentation über die Bewohner zu nehmen. Der Bewohner willigt in die Einsichtnahme durch die Heimaufsicht ein.

**§ 29
Sonstige Hinweise und Vereinbarungen**

Sonstiges

§ 30
Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort** (1) Erfüllungsort ist Hürtgenwald-Vossenack (Ort der Einrichtung).
- Schriftform** (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Information** (3) Der Bewohner bestätigt, dass er vor Abschluss des Vertrages schriftlich und mündlich über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie die Rechte und Pflichten als Bewohner informiert worden ist und dass er eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten hat.
- Wirksamkeit** (4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.

Hürtgenwald

(Ort)

06.03.2023

(Datum)

(Für die Einrichtung)

(Bewohner)

(gesetzl. Vertreter / Betreuer)

Anlage 1

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die **Pflegedienstleitung Herr Eckehard Boltersdorf** wenden. Herr E. Boltersdorf ist zu erreichen unter folgender Telefon-Nummer: 02429/9406-13 bzw. im Verwaltungsbereich unseres Hauses.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
**Kath. Kirchengemeinde, zu Hd. Herrn Pfr. Axel Lautenschläger,
Baptist-Palm-Platz 8, 52393 Hürtgenwald-Vossenack – Tel.: 02429/1023**
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat der Einrichtung richten. Vorsitzende des Heimbeirates ist:

Frau Margret Thoma, Zimmer OG 29, Telefon: 02429-94060
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. **Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen** **Tel.: 0241/431-0**
 2. **Zuständige Heimaufsicht:
Heimaufsicht des Kreises Düren
Bismarckstr. 16
52349 Düren** **Tel.: 02421/22-0**
 3. **Zuständiger Sozialhilfeträger:
Sozialamt des Kreises Düren
Bismarckstr. 16
52349 Düren** **Tel.: 02421/22-0**
 4. **Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:
Verbraucher-Zentrale NRW e.V.
Bonner Straße 8
52349 Düren** **Tel.: 02421/56810**
 5. **Anschrift der Kranken- und Pflegekasse des Bewohners:
Pflegekasse der AOK Rheinland / Hamburg**

Anlage 2

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

- 1) Beschwerden von Bewohnern bzw. Patienten sowie Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeitern und Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
- 2) In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

- 3) Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
 - a. vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle)
 - b. Heimbeirat
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Heimaufsicht
 - e. zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger
 - f. Verbraucherberatung
- 4) Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b. auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im

Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.

- c. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden auf dieser Grundlage zunächst jährlich einen Erfahrungsaustausch über Beschwerdemanagement erarbeiten, welchen sie dem Landespflegeausschuss, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und anderen Stellen bzw. Kranken- und Pflegekassen zur Kenntnis geben.

- 5) In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Menschen können in verschiedenen Lebenslagen hilfe- und pflegebedürftig sein. Die **Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen** soll die Rolle und die Rechtsstellung dieser Menschen und ihrer Angehörigen stärken und Informationen und Anregungen bei der Gestaltung des Hilfe- und Pflegeprozesses gewähren.

Dazu wurden eine Reihe existierender Rechte, etwa aus dem Grundgesetz oder aus den Sozialgesetzbüchern, in verständlicher Weise zusammenfasst und für die besondere Situation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen verständlich ausformuliert. Denn wer eigene Rechte kennt, kann auch besser dafür eintreten. Außerdem bietet die Charta den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen ein Maß für die Beurteilung der Pflege.

Die Charta soll in Deutschland Ausgangspunkt für einen breit gefächerten Praxisaustausch um die Ausgestaltung würdevoller Pflege sein und Impulse für den gesamten Bereich der Pflege und Betreuung geben.

Das **Geschwister-Louis-Haus** unterstützt diese Intention und fördert die Verbreitung der Charta u. a. durch die öffentliche Unterstützung. Wir sind Unterzeichner der Charta und verpflichten uns damit zur Einhaltung und nutzen die Charta als Instrument der Qualitätssicherung im Hause. Die Charta steht für Werte wie Menschlichkeit, Selbstbestimmung, Fürsprache und Respekt. Werte, die in unserem Hause einen hohen Stellenwert haben und um deren Umsetzung wir uns täglich bemühen.

Anlage 3

Name, Vorname: Mustermann, Erika

Datenschutz-Information für stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach KDG

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

1) Datenverarbeitung in der Einrichtung /des Dienstes

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)) sowie die Sozialdatenschutzregelungen und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) i. V. m. § 11 Abs. 2 Buchst. h) und Absatz 3 KDG und § 6 Abs. 1 Buchst. d) KDG) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Klientin/des Klienten, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung:
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation und -bericht
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung
Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW)

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach §§ 15, 17 KDG die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs.1, Nr.5 WTG NRW

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 18 KDG jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 19 KDG deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 20 KDG kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 22 KDG vom Bewohner/von der Bewohnerin bzw. vom Gast/ von der Kundin/dem Kunden bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 23 KDG ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht beanstandet werden. Die zuständige Datenschutzaufsicht ist:

Stefan Pau
Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Telefon: 0231/13 89 85-0
Telefax: 0231/13 89 85-22
E-Mail: info@kdsz.de

10) Verantwortliche Stelle, betriebliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: Helmut Rüttgers
per Mail: info@geschwister-louis-haus.de
per Telefon: 02429/940641

Unseren Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. des betriebliche(n) Datenschutzbeauftragte(n)“.

11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt werden können. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 29 KDG.

Zur Kenntnis genommen:

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 4

Name, Vorname: Mustermann, Erika

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Versorgungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass von der Einrichtung Geschwister-Louis-Haus folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

1. Verarbeitung von Biographischen Daten

Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

meine behandelnden Ärzte

dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

meinen Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.

dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

die Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen

in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen sogenannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

der zuständige Sozialhilfeträger

darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern, bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

**Geschwister-Louis-Haus
Baptist-Palm-Platz 1
52393 Hürtgenwald**

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 5

Name, Vorname: Mustermann, Erika

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass die Einrichtung Geschwister-Louis-Haus alle zur Abrechnung der mir gegenüber erbrachten Leistungen erforderlichen Daten der Versorgung, insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Beginn und Ende der Versorgung, Art und Häufigkeit der Versorgung, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Aktenzeichen, Zimmerart - auch soweit es sich um besondere personenbezogene Daten ink. Gesundheitsdaten handelt

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen weitergibt:

- Leistungsabrechnungsstelle (wenn die Abrechnung nicht einrichtungsintern erfolgt)
- für mich zuständige Pflegekasse
- für mich zuständige Krankenkasse
- für mich zuständigen Träger der Sozialhilfe

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern, bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Verosrogung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Geschwister-Louis-Haus
Baptist-Palm-Platz 1
52393 Hürtgenwald

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 6

Name, Vorname: **Mustermann, Erika**

Einwilligung zur Übermittlung des Pflegegutachtens und der jeweils aktuellen Pflegebescheide

Ich bin damit einverstanden, dass die für mich zuständige Pflegekasse das **erstellte Pflegegutachten** (inkl. der entsprechenden Angaben zum vorliegenden Pflegegrad und zum Rehabilitationsbedarf) als auch den **aktuellen Leistungsbescheid** der Pflegekasse zum Zwecke der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen an die Leitung der Einrichtung Geschwister-Louis-Haus übermittelt, in der ich mich befristet oder unbefristet aufhalte bzw. aufgehalten habe.

Sofern es sich um einen unbefristeten Aufenthalt handelt, sollen die jeweils aktuellen Bescheide übermittelt werden. Hierbei kann es sich sowohl um eine Erstbegutachtung als auch das Ergebnis eines Höherstufungsantrags handeln.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die damit verbundene Abrechnung erforderlichen Daten und Befunde aus dem Pflegegutachten und den Bescheiden von der Einrichtung für die Zwecke der zu erbringenden Leistungen verarbeitet werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

**Geschwister-Louis-Haus
Baptist-Palm-Platz 1
52393 Hürtgenwald**

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Anlage 7

Name, Vorname: Mustermann, Erika

Einwilligung zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Ich bin einverstanden, dass

Fotoaufnahmen

Filmaufnahmen

Tonaufnahmen

von mir, die während des Aufenthalts im Seniorenzentrum Vossenack „Geschwister-Louis-Haus“ entstanden sind, veröffentlicht werden dürfen.

Ich stimme zu, dass die Aufnahmen:

in Drucksachen (z.B. Jahresberichten, Chroniken, Informationsmaterial, Pressemitteilungen, Flyern, Konzepten, Heimzeitschriften)

in Presse, Rundfunk und Fernsehen

im Internetauftritt des Geschwister-Louis-Hauses

verwertet und verbreitet werden. Damit entspricht die Verwendung dieser Foto- und Videoaufnahmen § 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG).

Diese Einwilligung gilt zeitlich und örtlich unbegrenzt. Sie kann jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschwister-Louis-Haus mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners

Hürtgenwald, 06.03.2023

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers